



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 174/22

vom

8. Februar 2024

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 2024 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Herrmann, den Richter Reiter, die Richterin Dr. Böttcher sowie die Richter Dr. Herr und Liepin

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 21. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 23. August 2022 - 21 U 81/20 - in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 20. September 2022 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die gemäß § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erforderliche Mindestbeschwerer von mehr als 20.000 € nicht erreicht wird. Insofern kann auf den Senatsbeschluss in dieser Sache vom 30. November 2023 mit dem Streitwert und Beschwerer auf 11.606,62 € festgesetzt worden sind, Bezug genommen werden.
- 2 Im Übrigen wäre die Beschwerde auch unbegründet. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder

die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Herrmann

Reiter

Böttcher

Herr

Liepin

Vorinstanzen:

LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 28.10.2020 - 2-13 O 355/19 -

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 23.08.2022 - 21 U 81/20 -